

KVB 80684 München

An alle Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und  
Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infek-  
tionsepidemiologie

Stephan Spring  
Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:  
KVB-Servicetelefonie Abrechnung  
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00  
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11  
E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)  
Unser Zeichen: REF-GH

22.06.2020

### **Coronavirus: Aktuelle Änderungen bei Testungen auf SARS-CoV-2**

- **Neue EBM-Leistungen für Tests bei Warnung durch die Corona-Warn-App ab 15.06.2020**
- **GOP 32816: Bewertungsänderung und Begrenzung ab 1. Juli 2020**
- **Sachstand Antikörpertest**
- **Neue Rechtsverordnung zur Labortestung ohne Vorliegen von Symptomen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang hatten Versicherte nur Anspruch auf einen Test auf SARS-CoV-2, wenn sie COVID-19 assoziierte Symptome hatten, die auf eine Erkrankung hindeuten. Mit dem Start der Corona-Warn-App der Bundesregierung seit dem 16. Juni 2020 und der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 zur „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ können in bestimmten Fällen auch Tests bei Personen, die keine Symptome haben, durchgeführt und abgerechnet werden.

Der Bewertungsausschuss hat im Hinblick auf den Start der Corona-Warn-App kurzfristig mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Aufnahme neuer Gebührenordnungspositionen in den EBM beschlossen. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 65. Sitzung mit Wirkung zum 1. Juli 2020 weitere Änderungen des EBM betreffend die Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion beschlossen.

### **Corona-Warn-App: Testungen bei Warnung ab 15. Juni 2020**

Mit der Corona-Warn-App der Bundesregierung können Menschen in Deutschland anonym und schnell darüber informiert werden, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, da sie/er innerhalb der vergangenen 14 Tage Risiko-Begegnungen mit mindestens einer Corona positiv-getesteten Person hatte. Die App wird im Falle eines Warnhinweises dem Nutzer empfohlen, sich an eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die 116 117 oder einen Arzt zu wenden.

Damit in diesen Fällen bei Versicherten ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Vertragsarzt veranlasst und durchgeführt werden kann, wurden die nachfolgenden neuen Leistungen in den EBM aufgenommen. Sie stellen eine Spezialregelung zur bereits bestehenden Gebührenordnungsposition für die Testung bei Patientinnen / Patienten mit Symptomen dar und gelten **zunächst befristet bis zum 31. März 2021**.

### **Labortest bei Warnung durch die App**

Wie schon bei GOP 32816 kann der Labortest auf SARS-CoV-2 bei Warnung durch die Corona-Warn-App nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder von Fachärzten für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie durchgeführt und berechnet werden. Es wird hierfür die neue Gebührenordnungsposition 32811 in den EBM aufgenommen.

### **GOP 32811 - Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-App**

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Abstrichentnahme(n) aus den oberen Atemwegen (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat))

einmal am Behandlungstag

**Bewertung: 39,40 €**

- Die Befundmitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung erfolgen.
- Die GOP 32811 ist am Behandlungstag nicht neben den GOPen 32816, 40100, 40120, 40126 berechnungsfähig.

Die Kosten für das Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport des Untersuchungsmaterials können mit GOP 40101 zusätzlich berechnet werden:

### **GOP 40101 - Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32811 bei Probeneinsendung für Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial, ggf. auch von infektiösem Untersuchungsmaterial, einschl. der Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen**

einmal am Behandlungstag

Bewertung: 2,60 €

- Nicht berechnungsfähig für die Kosten von Versandmaterial, für die Versendung bzw. den Transport des Untersuchungsmaterials, die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Krankenhausgeländes.

Zur Abbildung der allgemeinen ärztlichen Laborleistungen im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach der GOP 32811 wird ebenfalls eine neue Laborgrundpauschale 12221 aufgenommen:

**GOP 12221 - Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32811** für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie **bei Probeneinsendungen zur Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Gebührenordnungsposition 32811**

je Auftragsleistung nach der GOP 32811      Bewertung: 14 Punkte (B€GO: 1,54 €)

⇒ Die GOP 12221 wird - analog der Grundpauschale 12220 - bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen **von der KVB automatisch zugefügt**.

#### **Beauftragung mittels neuem Muster 10 C**

Die Beauftragung der Laborleistung durch erfolgt mittels eines neuen Vordruck Muster 10 C. Dieses wird derzeit noch auf Bundesebene entwickelt. Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks Muster 10 C ist vom Veranlasser **übergangsweise Muster 10 zu verwenden und im Feld „Auftrag“ explizit die Laborpauschale 32811 anzugeben**.

#### **Neue GOP für Abstrichabnahme bei Warnung durch die App**

Der Veranlasser kann für die Abstrichentnahme für den Labortest auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 ausschließlich bei Versicherten, die sich infolge eines Warnhinweises der App testen lassen, eine neue Zusatzpauschale nach GOP 02402 (einmal am Behandlungstag, 91 Punkte / 10,00 €) abrechnen. Kurative Abstriche bei Versicherten mit Symptomen sind weiterhin Teil der Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale.

#### **Ausnahmekennnummer 32006**

Damit sich auch die Kosten für den Labortest auf das Coronavirus aufgrund einer Warnung per App nicht auf den Wirtschaftlichkeitsbonus der den Test veranlassenden Praxis auswirken, kann die Ausnahmekennnummer 32006 (Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht) in der Abrechnung des Veranlassers angesetzt werden. Die neue Laborleistung 32811 wurde - wie bereits die GOP 32816 - in den Ziffernkranz der Ausnahmekennnummer 32006 aufgenommen.

### Keine Kennzeichnung 88240 der Leistungen bei Warnung durch Corona-Warn-App

Die Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Warnung über die Corona-Warn-App durchgeführt und abgerechnet werden, sind - anders als die Leistungen bei Patienten / Patientinnen mit Symptomen - **nicht mit der Kennnummer 88240** "Kennzeichnung bei Verdacht oder nachgewiesener Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2" in der Abrechnung **zu kennzeichnen**.

### Kodierung nach ICD-10-GM

Die Kodierung ist vom Testergebnis abhängig. Bei negativem Testergebnis ist der Code „U99.0! G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ zusammen mit dem ICD-Kode „Z11 G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“ anzugeben. Bei positivem Testergebnis ist - wie gehabt - „U07.1.G – COVID-19, Virus nachgewiesen“ zusammen mit „Z22.8 G – Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten“ zu kodieren. Zusätzlich kann „Z20.8 G – Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten“ angegeben werden, um abzubilden, dass es sich um eine Kontaktperson handelt.

*Details zur Kodierung von Fallkonstellationen in Verbindung mit COVID-19 finden Sie auch in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter [www.kvb.de/coronavirus](http://www.kvb.de/coronavirus).*

### Meldepflicht an Gesundheitsamt / an das RKI

Labore müssen das Ergebnis eines Erregernachweises mittels direktem und/oder indirektem Nachweis von SARS-CoV-2 melden. Bei einem positiven SARS-CoV-2-Nachweis hat - sofern dieser auf eine akute Infektion hinweist - eine namentliche Meldung innerhalb von 24 Stunden an das Gesundheitsamt zu erfolgen.

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollen seit dem 23. Mai 2020 dem Robert Koch-Institut innerhalb von 24 Stunden positive und negative Test-Ergebnisse gemeldet werden – die Meldung erfolgt nicht namentlich. Da die technischen Voraussetzungen laut Mitteilung des RKI derzeit noch nicht gegeben sind, muss die nicht namentliche Meldung an das RKI derzeit nicht erfolgen. Das RKI wird die Meldepflichtigen zeitnah darüber informieren, sobald die Voraussetzungen einer elektronischen Meldung nach § 7 Abs. 4 IfSG vorliegen.

### GOP 32816: Absenkung der Bewertung und Begrenzung ab 1. Juli 2020

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 wird **die Bewertung der GOP 32816 von 59,00 € auf 39,40 € abgesenkt** und die **Anzahl der Berechnung auf maximal 5-mal im Behandlungsfall** begrenzt (Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 65. Sitzung vom 10. Juni 2020).

Zur Abgrenzung von der Testung asymptomatischer Patienten wird klargestellt, dass der Labortest nach GOP 32816 **nur bei Patienten mit einer akuten Covid-19 assoziierten Symptomatik und / oder bei klinischen und radiologischen Hinweisen auf eine virale Pneumonie unter Angabe der medizinischen Begründung berechnungsfähig** ist.

### **Sachstand Antikörpertests**

Es war beabsichtigt, den indirekten Erregernachweis einer akuten COVID-19-Infektion mittels Antikörpertest als spezifische Leistung im EBM abzubilden. Ein Beschluss zur Aufnahme einer eigenen GOP für die Antikörpertestung gegen SARS-CoV-2 wurde jedoch bislang nicht gefasst. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, den Status Quo zunächst beizubehalten (siehe unser Rundschreiben „Coronavirus: Aktuelle Änderungen im Labor“ vom 15.05.2020, Abrechnung als ähnliche Untersuchung mit der GOP 32641 in definierten Fällen).

Die Beratungen werden wiederaufgenommen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Aussagekraft der Antikörpertestungen hinsichtlich der Immunität vorliegen.

### **Neue Rechtsverordnung zur Labortestung ohne Vorliegen von Symptomen**

Auch durch die neue „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 können künftig mehr Tests von Personengruppen durchgeführt werden, bei denen keine Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

So ist nach der neuen Rechtsverordnung des BMG vorgesehen, dass in bestimmten Fällen auf Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) die Leistungen der Labordiagnostik zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, und zwar sowohl für Versicherte der GKV als auch für Personen, die nicht in der GKV versichert sind. Der öffentliche Gesundheitsdienst hat dabei die Möglichkeit, Vertragsärzte mit der Abstrichentnahme und der Laboruntersuchung zu beauftragen. Ohne eine Beauftragung dürfen diese Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Die Details für die Umsetzung der neuen Verordnung, insbesondere auch zur Abrechnung, werden derzeit noch zwischen den beteiligten Stellen festgelegt. Wir werden Sie in einem gesonderten Rundschreiben informieren, sobald uns diese vorliegen.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus seiner 500. Sitzung und des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 65. Sitzung zu den Änderungen des EBM sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Einen Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter [www.kvb.de/coronavirus](http://www.kvb.de/coronavirus), die laufend von uns aktualisiert wird.

Alle wichtigen Fragen und Antworten zur Corona-Warn-App finden Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.zusammengegegencorona.de/informieren/praevention/>). Auch das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Internetseite unter [www.rki.de/covid-19-warnapp](http://www.rki.de/covid-19-warnapp) Informationen für die Hausärztinnen/Hausärzte und Vertragsärztinnen/Vertragsärzte bereit.

Sollten Sie Fragen zu den EBM-Änderungen haben, zögern Sie nicht, sich an unsere Ansprechpartner aus der Servicetelefonie unter 089 / 57093 - 406 00 zu wenden.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring

Geschäftsführer

Anlage: Testung auf Coronavirus SARS-CoV-2 - Übersicht der Leistungen